

# FÖRDERBESTIMMUNGEN ZUR FÖRDERAKTION „MITEINANDER GESTALTEN“

(Stand: 01.01.2011)

Gemeinschaft bedeutet, miteinander aktiv zu sein. Aktiv für eine Gesellschaft, die niemanden ausgrenzt, die bewusst die Vielfalt anerkennt und die Fähigkeiten jedes einzelnen Menschen unabhängig von einer Behinderung in den Vordergrund stellt, die eine regere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ermöglicht und ehrenamtliches Engagement unterstützt.

Die Aktion Mensch und die sie tragenden Verbände möchten ehrenamtliche Initiative und Freiwilligenengagement von Menschen unterstützen, die sich für die aktive Partizipation von Menschen mit Behinderung und von Kindern und Jugendlichen und damit für die Gestaltung der Zivilgesellschaft einsetzen.

Im Rahmen der zeitlich befristeten Förderaktion **„Miteinander gestalten“** können bei der Aktion Mensch zwischen dem 1. April 2011 und dem 31. Dezember 2013 Förderanträge für neue Projekte und Aktivitäten gestellt werden, die die folgenden inhaltlichen und formalen Voraussetzungen erfüllen:

## A. Inhaltliche Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass im Projekt Menschen aktiv werden und das Vorhaben in einem der beiden folgenden Themenbereiche angesiedelt ist:

- **Themenbereich 1: „Gemeinsam aktiv“**

In diesem Themenbereich geht es um „Inklusion“. Hier werden Projekte berücksichtigt, in denen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam agieren und das selbstverständliche Miteinander lebendig wird.

Gefördert werden

- öffentlichkeitswirksame Aktionen, z.B. im Rahmen des 5. Mai
- Projekte in den Bereichen Kultur und Freizeitgestaltung
- Aktionen und Initiativen rund um das Thema Barrierefreiheit

- **Themenbereich 2: „Kinder und Jugend aktiv“**

In diesem Themenbereich werden Projekte bezuschusst, in denen Kinder und Jugendliche nicht nur im Mittelpunkt stehen, sondern selbst aktiv werden.

Gefördert werden

- Projekte zur Partizipation und aktiven Teilhabe von Kindern und Jugendlichen
- Projekte zu Bildung und sozialem Lernen

## B. Formale Fördervoraussetzungen, Bedingungen und Konditionen

1. Förderanträge können von freien gemeinnützigen Organisationen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden, die sich in ihrem Projekt für die Verbesserung der Lebenssituation einer der folgenden Personengruppen einsetzen:

- Menschen mit Behinderungen und / oder von Behinderung bedrohte Menschen
- Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, insbesondere bei fehlender Wohnung, bei gewaltgeprägten Lebensumständen oder bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung,
- Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre.

Als freie gemeinnützige Organisationen in diesem Sinne gelten u.a. auch Ordensgemeinschaften und Kirchengemeinden.

2. Nicht gefördert werden natürliche Personen, öffentlich-rechtliche sowie gewerbliche Organisationen. Ebenfalls nicht gefördert werden juristische Personen, die von einzelnen Personen oder der öffentlichen Hand dominiert werden und Organisationen, die das Selbstkontrahierungsverbot gemäß § 181 BGB generell außer Kraft setzen.

3. Einem Antragsteller kann grundsätzlich nur ein Förderantrag pro Kalenderjahr bewilligt werden. Maßgeblich für die Antragstellung ist das Datum des Eingangs bei einem der im Kuratorium der Aktion Mensch vertretenen Spitzen-/Bundesverbände<sup>1</sup> oder der Geschäftsstelle der Aktion Mensch. Organisationen bzw. Träger von mehreren Einrichtungen oder Diensten können jedoch für jede ihrer Einrichtungen oder Dienste je eine Projektförderung beantragen. Hierzu sind im Antrag genaue Angaben zu machen.

4. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben zur Fortführung von Projekten, die von der Aktion Mensch bereits bezuschusst wurden.

5. Ausschließlich im Themenbereich „Gemeinsam aktiv“ (Inklusion) der Förderaktion ist eine begleitende Förderung parallel zu einem Projekt mit einer bewilligten oder beantragten Aktion-Mensch-Förderung im Bereich der Behindertenhilfe möglich. Der Bezug zum beantragten oder bewilligten Zuschuss ist im Antrag der Förderaktion darzustellen.

6. Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen wurden, können nicht bezuschusst werden. Der Beginn von Projekten vor Bewilligung durch das Kuratorium ist grundsätzlich möglich, geschieht jedoch auf eigenes Risiko.

7. Falls ein Antragsteller einem der im Kuratorium der Aktion Mensch vertretenen Spitzen-/ Bundesverbände angehört, muss dies bei Antragstellung angegeben werden.

8. Der geplante Förderzeitraum ist bei Antragstellung anzugeben. Er beträgt maximal 12 Monate. Nach einer Bewilligung kann der Förderzeitraum einmalig neu festgelegt werden, endet dann jedoch spätestens 12 Monate nach der Bewilligung. Eine Verlängerung des Förderzeitraums darüber hinaus ist grundsätzlich nicht möglich.

9. Ein Förderantrag besteht aus einer inhaltlichen Beschreibung des Vorhabens sowie einem Kosten- und einem Finanzierungsplan.

10. Im Kostenplan sind die gesamten unmittelbar und zusätzlich durch das Projekt entstehenden Kosten darzustellen.

---

<sup>1</sup> Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk der EKD, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte

11. Sofern Aufwendungen ganz oder teilweise von anderen öffentlichen oder privaten Förderern bezuschusst werden, aus Eigen- oder sonstigen Drittmitteln getragen oder über Einnahmen oder Teilnehmergebühren finanziert werden, ist dies im Finanzierungsplan vollständig darzustellen.
12. Die Förderung wird ausschließlich für Honorar- und Sachkosten gewährt, die unmittelbar und zusätzlich durch das beschriebene Projekt entstehen. Bezuschusst werden ausschließlich die im Kosten- und Finanzierungsplan berücksichtigten Positionen.
13. Der von der Aktion Mensch bewilligte Zuschuss errechnet sich als Differenz aus projektbezogenen Kosten und allen sonstigen Einnahmen oder Finanzierungsquellen. Die Nachfinanzierung von Mehrkosten und der Ausgleich von Mindereinnahmen sind ausgeschlossen.
14. Die Förderhöchstgrenze für ein Projekt beträgt 4.000 Euro. Bei Projektkosten bis zu diesem Betrag ist der Einsatz von Eigen- oder sonstigen Mitteln erwünscht, aber nicht zwingend vorgeschrieben.
15. Nach Abschluss des Projekts muss der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis einreichen. Dieser Nachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem sachlichen Bericht. Der Verwendungsnachweis sollte durch Presseartikel, Fotos oder sonstige Dokumentationsunterlagen ergänzt werden.
16. Die endgültige Höhe des Zuschusses stellt die Aktion Mensch nach Prüfung des Verwendungsnachweises fest.
17. Eine Abschlagszahlung in Höhe von 80% der bewilligten Fördersumme ist zu Projektbeginn möglich. Die Restzahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
18. Zuschussempfänger müssen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Aktion Mensch hinweisen und sind nach Bewilligung zur Nutzung des Aktion-Mensch-Logos verpflichtet.
19. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
20. Im Übrigen gelten die Förderrichtlinien des Aktion Mensch e.V. in der jeweils geltenden Fassung.

Bonn, den 01.01.2011